

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 2024 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird nach der Jahreszahl „2024“ die Wortfolge „- Bgld. RettungsG 2024“ eingefügt.

2. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Gemeinden und das Land haben für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der von der jeweiligen Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, errechneten Gemeindeertragsanteile zu finanzieren. Hierbei sind die auf die Gemeinde entfallenden Ertragsanteile vom Land einzubehalten und unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen an die Rettungsorganisationen zu überweisen.“

(2) Die Höhe des Rettungsbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen; diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend erlassen werden. Die Anpassung erfolgt jeweils mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Kalenderjahres, erstmals ab dem 1. Jänner 2026. Maßgeblich ist die durchschnittliche Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum von November des zweitvorangegangenen Jahres bis einschließlich Oktober des vorangegangenen Jahres. Als Ausgangsbasis für die Wertanpassung gilt die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl. Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.“

3. In § 12 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 187/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 133/2024“ ersetzt.

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Titel, § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die geltende Bestimmung zur Festsetzung des Rettungsbeitrags sieht zwar eine jährliche Indexierung vor, lässt jedoch wesentliche Elemente unbestimmt. Insbesondere ist weder der konkret heranzuziehende Verbraucherpreisindex noch das anzuwendende Berechnungsverfahren gesetzlich festgelegt. Zudem fehlt eine gesetzliche Grundlage für das rückwirkendes Inkrafttreten der Rettungsbeitragsverordnung.

Ziel:

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, die gesetzliche Grundlage für die jährliche Valorisierung des Rettungsbeitrags zu präzisieren. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, die Rettungsbeitragsverordnung rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft zu setzen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der maßgebliche Indexwert erst nach Ablauf des Kalenderjahres vollständig vorliegt und eine sofortige Anpassung zum 1. Jänner des Folgejahres andernfalls nicht möglich wäre.

Inhalt:

Klarstellende Regelung der Indexierungsanpassung sowie der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für das rückwirkende Inkrafttreten der Rettungsbeitragsverordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die konkreten Kosten für die Gemeinden, Städte sowie dem Land gemäß dieser klarstellenden Novellierung der Indexierung des Rettungsbeitrages werden jährlich mit der Rettungsbeitragsverordnung dargestellt.

Dem Bund entstehen aus dem gegenständlichen Vorhaben keine Mehrausgaben.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Gesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. Juli 2024 ist das Burgenländische Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024, in Kraft getreten.

Gemäß § 12 Abs. 2 ist die Höhe des Rettungsbeitrages durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festzusetzen, wobei der Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender adäquater Index heranzuziehen ist.

Da in der geltenden Bestimmung weder ein konkreter Index genannt noch Berechnungsmodalitäten vorgegeben sind, fehlt es an der für eine transparente und nachvollziehbare Indexierung erforderlichen rechtlichen Klarheit. Um eine rechtssichere Anpassung des Beitrags an die wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, ist eine klarstellende gesetzliche Novellierung erforderlich.

Darüber hinaus wird in § 12 Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage für das rückwirkende Inkrafttreten der Rettungsbeitragsverordnung für das laufende Kalenderjahr aufgenommen, um die kontinuierliche Finanzierung zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Da bisher keine gesetzliche Abkürzung für das vorliegende Landesgesetz vorgesehen war, soll eine solche nunmehr eingefügt werden.

Zu Z 2:

Wie bisher wird der gesamte Rettungsbeitrag auch weiterhin (also sowohl für den örtlichen als auch überörtlichen Rettungsdienst) je zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land übernommen. Mit der vorliegenden Bestimmung soll insbesondere die jährliche Valorisierung des Beitrages klar geregelt werden. Ziel der Valorisierung ist es, den Fixbetrag je Einwohner an die tatsächliche Teuerungsentwicklung anzupassen, um die Finanzierung der anerkannten Rettungsorganisationen langfristig abzusichern.

Die Bestimmung sieht eine jährliche Indexierung des Rettungsbeitrages vor, wobei die Höhe des Rettungsbeitrages durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Als Ausgangsbasis für die Wertanpassung dient die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt ab dem Jahr 2026 anhand der durchschnittlichen prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindex von November des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser gleitende Durchrechnungszeitraum ermöglicht eine ausgeglichene Betrachtung der Preisentwicklung, ohne durch Schwankungen einzelner Monate verzerrt zu werden. Gleichzeitig liegt dieser Wert regelmäßig bereits im November des Vorjahres vor.

Die Formulierung „oder eines an seine Stelle tretenden Indexes“ dient dazu, die Wirksamkeit der Klausel auch dann zu gewährleisten, wenn der ursprüngliche VPI-Index durch einen anderen ersetzt wird.

Zu Z 3:

Es erfolgt eine Aktualisierung des statistischen Verweises auf Bundesrecht.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.